

UVZ-Nummer 868 für das Jahr 2023

V e r h a n d e l t

zu Oststeinbek

am 27. November 2023

Vor dem unterzeichneten Notar

H A N S - W E R N E R S T E D I N G

mit dem Amtssitz in Oststeinbek

erschienen heute:

1.

Frau Eva-Maria Elisabeth Friedrich
geb. am 29.06.1976
wohnhaft Rondeel 4, 22301 Hamburg
- ausgewiesen durch BPA -

2.

Herr Manuel Kain
geb. am 23.08.1971
wohnhaft Rondeel 4, 22301 Hamburg
- ausgewiesen durch BPA -

Der Notar fragte zunächst nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz, d. h. einer früheren Tätigkeit des Notars oder einer mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Person außerhalb der Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit. Sie wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen erklärten:

I.

Wir errichten unter der Firma

ESTIMA GmbH

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Hamburg.

Der Gesellschaftsvertrag wird in der aus der Anlage zu diesem Protokoll ersichtlichen Fassung festgestellt.

Wir übernehmen die in § 3 des Gesellschaftsvertrages genannten Stammeinlagen.

II.

Wir halten unter Verzicht auf alle Formen und Fristen für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Bekanntgabe von deren Tagesordnung eine Gesellschafterversammlung der neu errichteten GmbH ab und beschließen einstimmig:

1.

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

Frau Eva-Maria Elisabeth Friedrich
geb. am 29.06.1976

Herr Manuel Kain
geb. am 23.08.1971

Sie vertreten die Gesellschaft jeweils stets allein und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft werden in 22453 Hamburg, Heselstücken 28 errichtet.

3.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, auch schon vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister den Beginn des Gewerbes gem. § 14 der Gewerbeordnung anzugeben.

Hinweise:

Der amtierende Notar hat die Erschienenen insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

1.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann als „klassische“ GmbH oder Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) gegründet werden. In beiden Fällen kann für die Gründung eine individuelle Satzung oder ein vom Gesetzgeber vorgesehenes Musterprotokoll verwendet werden. Die Gesellschafter erklären, heute eine „klassische“ GmbH mit der von ihnen selbst festgelegten Satzung und einem Stammkapital von 25.000,- Euro errichten zu wollen.

2.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht nicht schon mit der heutigen Beurkundung der Gesellschaftsgründung, sondern erst mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Die Eintragung kann nur dann erfolgen, wenn die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet worden ist. Über die Eintragung der Gesellschaft entscheidet der zuständige Richter am Handelsregister des Amtsgerichts.

3.

Rechte und Pflichten, die vor der heutigen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages begründet worden sind, gehen nicht auf die Vorgesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung über. Jeder Gesellschafter haftet insoweit persönlich und unbeschränkt mit seinem Privatvermögen. Die Haftung erlischt nicht mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Die Gesellschafter erklären, dass sie bislang nicht im Namen der Gesellschaft gehandelt hätten und noch keine Geschäftsaufnahme erfolgt sei.

4.

Bareinlagen können grundsätzlich nur durch Banküberweisung erfüllt werden, nicht auch durch Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft. Forderungen gegen die Gesellschaft können vielmehr nur im Wege der Sacheinlage eingebbracht werden. Dies gilt auch für Gesellschafterdarlehen. Bei einer Sachgründung ist der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag, auf den sich die Sacheinlage bezieht im Gesellschaftsvertrag festzusetzen und offenzulegen. Die Gesellschafter haben darüber hinaus einen schriftlichen Sachgründungsbericht zu erstellen, in dem sie u.a. die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darlegen. Dem Handelsregister sind geeignete Unterlagen vorzulegen, wonach der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Einlage erreicht. Eine Bareinlageverpflichtung kann auch nicht durch eine verdeckte Sacheinlage erfüllt werden. Eine solche liegt vor, wenn zwar formal eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber gleichwohl eine Sache erhält.

5.

Zahlungen auf Bareinlagen, die vor dem heutigen Tag der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erfolgt sind, haben grundsätzlich keine Erfüllungswirkung. Der Gesellschafter erklärt, dass er die übernommene Bareinlage erst nach dem heutigen Tage auf ein Konto der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung einzuzahlen und dem amtierenden Notar unverzüglich einen Einzahlungsbeleg zur Vorlage beim Handelsregister vorlegen wird.

6.

Leistungen an Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entsprechen, sind in der Handelsregisteranmeldung anzugeben. Gleiches gilt für die Vereinbarung einer solchen Leistung. Der Gesellschafter erklärt, dass eine solche Leistung weder erfolgt noch vereinbart ist.

7.

Die vereinbarten Einlagen müssen sich bei Anmeldung der Gesellschaft endgültig in der freien und uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführer der Gesellschaft befinden und dürfen -mit Ausnahme der in der Satzung ausdrücklich übernommenen Gründungskosten- nicht durch Verbindlichkeiten vorbelastet sein. Das Registergericht ist berechtigt, die entsprechenden Versicherungen der Geschäftsführer zu überprüfen und von den Beteiligten die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

8.

Der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des in der Satzung festgelegten Gründungsaufwandes) darf im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht niedriger sein als das Stammkapital. Jeder Gesellschafter haftet für eine etwaige Differenz persönlich und unbeschränkt mit seinen Privatvermögen. Die Haftung besteht auch dann, wenn die Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen wird.

9.

Jede Person, die vor der Eintragung der Gesellschaft in deren Namen handelt, haftet bis zu deren Eintragung persönlich und gesamtschuldnerisch.

10.

Gesellschafter und Geschäftsführer haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner auf Schadensersatz, wenn zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht werden. Gesellschafter, die die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand schädigen, haften hier als Gesamtschuldner auf Schadensersatz. Falsche Angaben zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft sind darüber hinaus strafbar und können mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

11.

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Gleichwohl geleistete Zahlungen muss der Gesellschafter erstatten. Geschäftsführer, die solche Zahlungen vorgenommen haben, haften für einen etwaigen Schaden persönlich.

12.

Ein Gesellschafter haftet für eine missbräuchliche Schädigung des Vermögens der Gesellschaft persönlich. Die Haftung wegen Existenzvernichtung setzt einen kompensationslosen Eingriff des Gesellschafters in das im Gläubigerinteresse zweckgebundene Gesellschaftsvermögen voraus, der zur Insolvenz der Gesellschaft führt oder diese noch vertieft.

13.

Die Pflicht der Gesellschaft zur Mitteilung des sog. „wirtschaftlich Berechtigten“ an das Transparenzregister.

14.

Gesellschafter, die die Führung der Gesellschaft einer Person überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, haften der Gesellschaft für den dadurch entstehenden Schaden als Gesamtschuldner. Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Personen, die im In- oder Ausland wegen bestimmter, im GmbHG im Einzelnen bezeichneter Straftaten verurteilt worden sind oder einem gerichtlichen oder behördlichen Berufs- oder Gewerbeverbot unterliegen, können grundsätzlich nicht Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein.

15.

Gesellschaften bedürfen für ihre Tätigkeit unter Umständen einer Genehmigung nach dem Gewerbe- bzw. Handwerksrecht. Die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit ohne die erforderliche Genehmigung kann von der zuständigen Behörde unter Umständen mit Bußgeldern und weitergehenden Sanktionen geahndet werden.

16.

Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Die Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse irrezuführen. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Ort bestehenden Firmen deutlich unterscheiden.

17.

Auf Geschäftsbriefen der Gesellschaft (einschließlich Emails) müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein: Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, Registergericht des Sitzes der Gesellschaft, Nummer unter der die Gesellschaft eingetragen ist, alle Geschäftsführer mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Angaben zum Kapital der Gesellschaft sind nicht unbedingt erforderlich. Werden jedoch Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so muss in jedem Fall das Stammkapital und der Gesamtbetrag der

ausstehenden Einlagen angeben werden. Die Verpflichtung zur Offenlegung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben auf Geschäftsbriefen kann vom Registergericht durch die Anordnung eines Zwangsgelds durchgesetzt werden. Falsche oder unvollständige Angaben auf Geschäftsbriefen können darüber hinaus auch Schadensersatzansprüche begründen.

18.

Jeder Gesellschafter sollte die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Die Eintragungen in der Gesellschafterliste ermöglichen einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Unrichtige Eintragungen in der Gesellschafterliste können den Verlust eines Geschäftsanteils zur Folge haben.

19.

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft haben die Geschäftsführer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen. Im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet, es sei denn, er hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt, macht sich strafbar.

Vollmacht

Die Erschienenen erteilen hiermit den Notariatsangestellten Jessica Helmig, Yvonne Iven und Daniela Zuniga Viquez -jede für sich allein- Vollmacht unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB, alle noch zur Eintragung der Gesellschaft erforderlichen Erklärungen, insbesondere Satzungsänderungen und Anmeldungen abzugeben.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen nebst Anlage von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:



GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz

(1)

Die Firma der Gesellschaft lautet:

ESTIMA GmbH

(2)

Sitz der Gesellschaft ist Hamburg

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1)

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von Tochtergesellschaften und der Erwerb, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Mehrheitsbeteiligungen.

(2)

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind oder nützlich erscheinen.

(3)

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen übernehmen, sich an ihnen beteiligen, auch als persönlich haftende Gesellschafterin, oder deren Geschäfte führen. Die Gesellschaft darf ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital; Stammeinlagen

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-
(in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend)

(2)

Von diesem Stammkapital übernehmen

Frau Eva-Maria Elisabeth Friedrich
Herr Manuel Kain

Anteil Nr. 1 in Höhe von € 12.500,00
Anteil Nr. 2 in Höhe von € 12.500,00

(3)

Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1)

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 30.06.2024.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2)

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3)

Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4)

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 6 Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 7 Jahresabschluss

(1)

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

(2)

Über die Verwendung eines etwaigen Gewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Wettbewerbsklausel

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Gründungskosten

Die Kosten der Gründungsurkunde, der Gesellschafterliste, der Handelsregisteranmeldung, der Gerichtskosten für die Eintragung in das Handelsregister, die Kosten der Eintragung in das Gewerberegister sowie eine etwa entstehende Gesellschaftssteuer trägt bis zur Höhe von zusammen max. € 1.500,00 die Gesellschaft.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 11 Geltung des GmbH-Gesetzes

Im Übrigen gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sollen alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl gültig bleiben. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung alsbald durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Oststeinbek, den 07.12.2023

Hans-Werner Steding, Notar